

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE KABELHORST

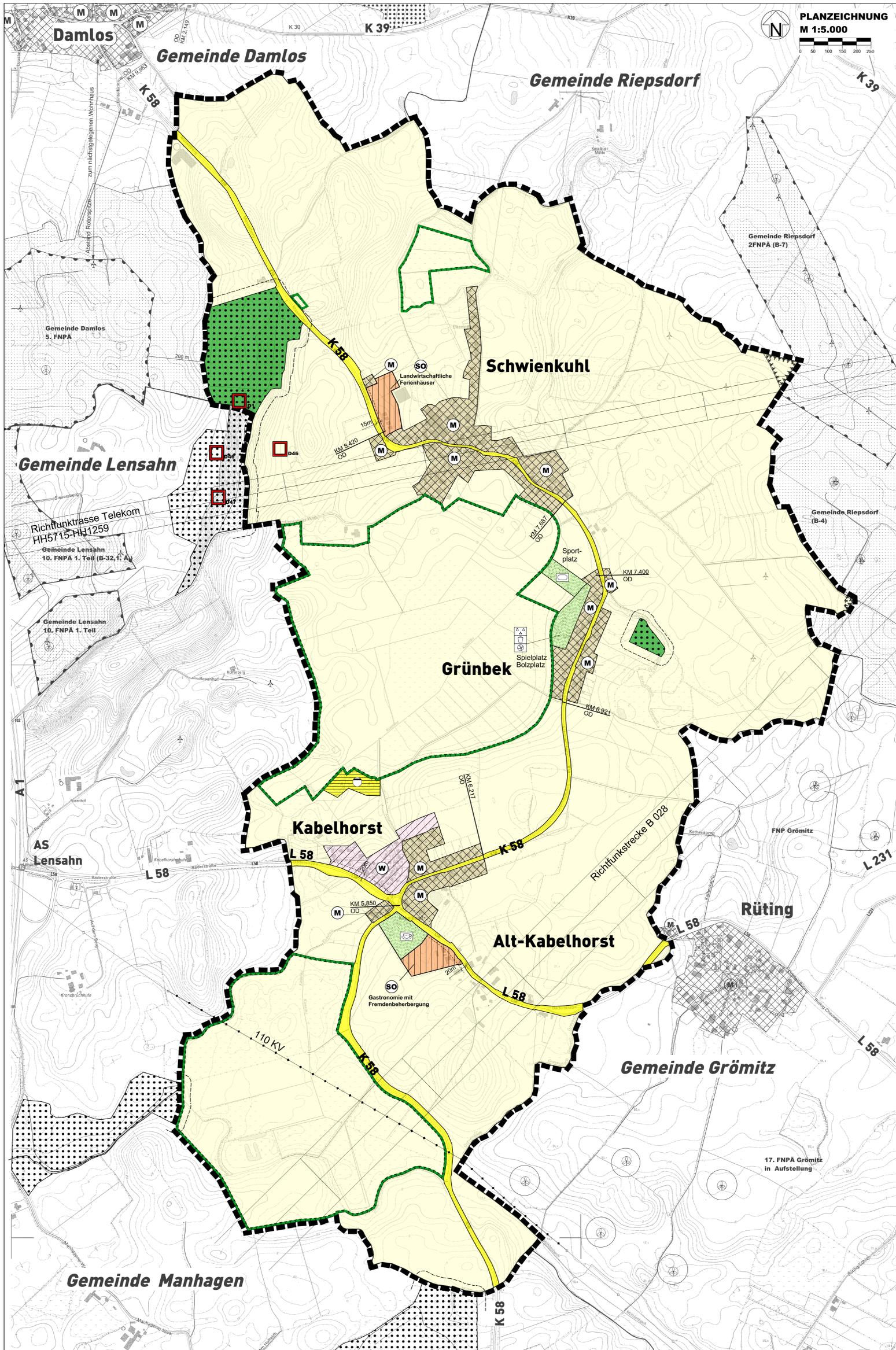


PLANZEICHEN
Es gilt die BauNVO 2017

I. DARSTELLUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB § 1-11 BauNVO
	WOHNBAUFLÄCHEN	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
	SONSTIGES SONDERGEBIET	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
	FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	
	ABWASSER	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNG	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	FREILEITUNG, OBERIRDISCH	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	
	PARKANLAGE	
	SPORTPLATZ	
	SPIELPLATZ	
	BOLZPLATZ	
	HOF-CAFE	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD	§ 5 Abs. 2 Nr. 9a und b BauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
	FLÄCHEN FÜR WALD	
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	§ 5 Abs. 4 BauGB
	D1 ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL MIT NR.	§ 8 DSchG
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR WINDENERGIE-NUTZUNG (ABWAGUNGSBEREICH 2. ENTWURF-REGIONALPLAN 2018)	
	II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG	§ 5 Abs. 4 BauGB § 24 LWaldG
	30m WALDABSTAND	
	OD ORTSDURCHFABRTSGRENZEN	§ 4 Abs. 1 StrWG
	KM 7,400 ANBALVERBOTZONE: (ZUR BUNDESSTRASSE > 20M, ZUR LANDESSTRASSE > 20M UND KREISSTRASSE > 15M)	§ 29 StrWG § 9 Abs. 1 BFernStrG
	RICHTFUNKTRASSE	



Entwurf
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER
GEMEINDE
KABELHORST

VERFAHRENSVERMERKE

- Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" am erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom bis zum durchgeführt worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Daher haben der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausliegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4 Abs. 3 letzter Satz BauGB durchgeführt.
- Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung des Flächennutzungsplanes einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.
- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom Az. den Flächennutzungsplan - mit Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweisen - genehmigt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde mithin am wirksam.

Stand: 27. Februar 2019

Kabelhorst, Siegel (Sven Prüss) - Bürgermeister -

Kabelhorst, Siegel (Sven Prüss) - Bürgermeister -

Kabelhorst, Siegel (Sven Prüss) - Bürgermeister -

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
23611 Bad Schwartau Tremskamp 24 Tel. 0451-890907-0
www.ploh.de info@ploh.de